

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21988, 19/22815, 19/23054 Nr. 10, 19/23795 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von
Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

**Bericht der Abgeordneten Metin Hakverdi, Dr. André Berghegger,
Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat zu erhöhen und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend anzupassen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sollen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag erhöht und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben werden.

Darüber hinaus soll der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab dem Veranlagungszeitraum 2021 angehoben werden.

Außerdem sollen auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen werden.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Anpassung des Grundfreibetrags für 2021 aufgrund der Ergebnisse des 13. Existenzminimumberichts und
- Anpassung der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte ab 2022 entsprechend der Ergebnisse des 4. Steuerprogressionsberichts.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 11.405	-	- 7.345	- 11.110	- 11.655	- 11.585
Bund	- 4.927	-	- 3.167	- 4.806	- 5.042	- 5.029
Länder	- 4.788	-	- 3.087	- 4.658	- 4.886	- 4.844
Gemeinden	- 1.690	-	- 1.091	- 1.646	- 1.727	- 1.712

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 12 Mio. Euro jährlich und die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro für das Jahr 2023 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Auswirkungen der Kindergelderhöhung um 15 Euro auf den Kinderzuschlag wurden bereits durch das Starke-Familien-Gesetz bei den Haushaltsausgaben des Kinderzuschlages berücksichtigt.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von jährlich rund 360 Mio. Euro, davon entfallen rund 320 Mio. Euro auf den Bund und 40 Mio. Euro auf die Kommunen.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit 3 Mio. Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund 7 Mio. Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund 5.000 Haushalte aus SGB II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund 10 Mio. Euro für 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben von rund 24 Mio. Euro im SGB II gegenüber. Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld und beim Übergangsgeld.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen.

Aus den Änderungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen (§ 51a EStG) resultiert jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 20 Mio. Euro. Davon entfallen insgesamt rund 7,4 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderung zur bestehenden Hinweispflicht. Die weiteren rund 12,6 Mio. Euro entstehen vorrangig für Lebensversicherungsunternehmen aus der Änderung zur Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen.

Es entsteht ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. rund 792.000 Euro aus der Aktualisierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen der Änderung zur bestehenden Hinweispflicht.

Darüber hinaus resultiert aus der Änderung zur Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen vorrangig für Lebensversicherungsunternehmen ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 14,7 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 14,1 Mio. Euro auf die Anpassung digitaler Prozessabläufe und rund 566.000 Euro auf sonstige Anpassungsbedarfe.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen und sachlichen Mehraufwand in Höhe von 133.600 Euro sowie bei der IT zu einem geschätzten Aufwand von 15 Personentagen (18.750 Euro). Weitere Umstellungskosten entstehen für Presse und Marketing in Höhe von 8.500 Euro. Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung nach dieser Berechnungsgrundlage zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer Höhe von 200.000 Euro sowie einem personellen Mehraufwand in Höhe von 156.750 Euro.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Länder und beläuft sich schätzungsweise auf 110.000 Euro. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Durch die Neuregelung ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Steuerverwaltungen der Länder. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem

Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Metin Hakverdi

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Otto Fricke

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter